

**Verfahren bezüglich der
eingereichten Ansuchen
um Maßnahmen gemäß
Art. 16 des D.P.Reg.
vom 15. Juni 2022
Nr. 12 u.s.Ä.**

Prämisse

Die Verordnung über die Maßnahmen zur Unterstützung der Zusatzvorsorge (in der Folge VERORDNUNG) wurde mit dem Dekret des Präsidenten der Region vom 15. Juni 2022, Nr. 12 u.s.Ä. erlassen. Die Verordnung trat mit dem 1. Juli 2022 in Kraft.

Das vorliegende VERFAHREN bezieht sich auf die Bewertung des Ansuchens um kostenlose Unterstützung bei angeblich unterlassener Beitragszahlung seitens des Arbeitgebers (in der Folge ANSUCHEN).

Gliederung des Verfahrens

Das Verfahren beginnt mit dem Einreichen des ANSUCHENS. Die darauffolgende Phase sieht die Abwicklung des Verfahrens durch die Pensplan Centrum AG (in der Folge PENSPLAN CENTRUM) vor, die alle nützlichen Elemente für die korrekte Bewertung des ANSUCHENS einholt. Das Verfahren wird mit dem Ergreifen der abschließenden Maßnahme durch den für das Verfahren Verantwortlichen abgeschlossen.

Einleitung des Verfahrens

Modalitäten für die Einreichung der Ansuchen

Ansuchende Personen müssen ihr ANSUCHEN direkt bei PENSPLAN CENTRUM oder über die Patronate oder andere vertragsgebundene Einrichtungen einreichen. Das Ansuchen kann in folgender Form abgegeben werden:

- eigenhändig, unterschrieben und mit Kopie der Identitätskarte des Gesuchsstellers bei der Pensplan Centrum AG in der Mustergasse 11, 39100 Bozen oder bei der Pensplan Centrum AG, Via Gazzoletti 47, 38122, Trient;
- per Briefpost, Einschreiben oder Kurierdienst, unterschrieben und mit der Kopie der Identitätskarte des Gesuchsstellers an die Adresse Pensplan Centrum AG, Mustergasse 11, 39100 Bozen oder bei der Pensplan Centrum AG, Via Gazzoletti 47, 38122, Trient;
- per E-Mail, unterschrieben und mit Kopie der Identitätskarte des Gesuchsstellers an die Adresse unterstuetzungsmassnahmen@pensplan.com;
- per E-Mail, digital unterschrieben, auch ohne die Kopie der Identitätskarte des Gesuchsstellers an die Adresse unterstuetzungsmassnahmen@pensplan.com;
- per zertifizierter E-Mail (PEC) unterschrieben und mit Kopie der Identitätskarte des Gesuchsstellers an die Adresse info@pec.pensplan.com;
- per zertifizierter E-Mail (PEC) digital unterschrieben, auch ohne Kopie der Identitätskarte des Gesuchsstellers an die Adresse info@pec.pensplan.com.

PENSPLAN CENTRUM übernimmt keine Verantwortung für Gesuche, die per Briefpost und/oder normaler E-Mail versendet werden und nicht ordnungsgemäß zugestellt werden.

Alternativ kann man sich zur Unterstützung beim Ausfüllen des ANSUCHENS an einen Pensplan Infopoint wenden. Das Formular für das ANSUCHEN findet man auf der Internetseite von PENSPLAN CENTRUM (www.pensplan.com).

Fristen für die Einreichung der Ansuchen

Das ANSUCHEN kann bei PENSPLAN CENTRUM nicht vor Ablauf eines Jahres nach Überprüfung des Bestehens der Forderung¹ eingereicht werden und kann auch Forderungen umfassen, die sich nach diesem Datum ergeben haben.

Für die Einhaltung der genannten Fristen gilt das Datum des Poststempels und/oder das Datum des Versands der E-Mail, der PEC-Email oder das Protokolldatum, das bei händischer Abgabe bei den Büros von PENSPLAN CENTRUM auf dem ANSUCHEN vermerkt wird.

Die kostenlose Unterstützung wird nicht für Beträge gewährt, für die die gesetzliche Verjährung eingetreten ist.

Verfahrensabwicklung

Prüfung des ANSUCHENS

Das ANSUCHEN wird geprüft auf:

- die Einhaltung der formalen Voraussetzungen:
 - Verwendung des vorgesehenen Formulars²;
 - Angabe der Daten des Arbeitgebers, der die Beitragszahlung angeblich unterlassen hat;
 - Angabe des Fonds;
 - Datum der Unterzeichnung und Unterschrift der ansuchenden Person;
 - gültiger Ausweis (nicht notwendig, falls das Ansuchen digital unterschrieben wird);
 - Lohnstreifen und der Einheitliche Bescheinigung (CU) der Jahre, in denen die Beitragszahlung unterlassen wurde;
 - Beitrittsformular des Rentenfonds, bei dem die unterlassene Beitragszahlung festgestellt wurde und/oder weitere Dokumente, aus denen das Beitrittsdatum (falls es sich um einen Rentenfonds handelt, der nicht Partner von der PENSPLAN CENTRUM ist) hervorgeht.

¹ Darunter versteht man, dass ein Jahr seit dem letzten Tag vergangen ist, innerhalb dem der Arbeitgeber laut Verordnung des Rentenfonds, bei dem die ansuchende Person eingeschrieben ist, die erste unterlassene Beitragszahlung hätte vornehmen müssen.

² Die Überprüfung erfolgt auf der Grundlage des Datums, an dem das Ansuchen unterschrieben wurde. Im Falle eines Vertretungsmandats bei einem Patronat wird die Überprüfung auf der Grundlage des Datums der Unterzeichnung des Mandats durchgeführt. Fehlen alle beiden Daten, wird die Überprüfung auf der Grundlage des Eingangsdatums des Ansuchens durchgeführt.

- die Einhaltung der inhaltlichen Voraussetzungen laut VERORDNUNG:
 - Wohnsitz in einer Gemeinde der Region;
 - Mitgliedschaft in einem geschlossenen oder offenen Rentenfonds (ausgeschlossen sind individuelle Rentenpläne und vor 1993 gegründete Rentenfonds), die Partner der PENSPLAN CENTRUM sind oder keine Vertragsbindung mit der Gesellschaft haben.

Aussetzung

Sollte das eingereichte ANSUCHEN die formalen Voraussetzungen nicht erfüllen, informiert PENSPLAN CENTRUM die vom Verfahren betroffenen Personen darüber mit einer „Mitteilung zur Aussetzung“ gemäß ex Art. 2, Abs. 7 des Nationalgesetzes, Nr. 241/1990 per Einschreiben mit Rückantwort oder per PEC bzw. die Person, bei der der Gesuchsteller gemäß Art. 47 des Zivilgesetzbuches sein Domizil angemeldet hat.

Die Fristen für den Abschluss des Verfahrens werden ab dem Versand der obengenannten Mitteilung bis zum Erhalt der ergänzenden Dokumente ausgesetzt.

Das ANSUCHEN muss innerhalb von 30 Tagen ab Erhalt der „Mitteilung zur Aussetzung“ ergänzt werden.

Sollte die Ergänzung nicht innerhalb der obengenannten Frist erfolgen, wird das Verfahren zur Ablehnung eingeleitet.

Vorankündigung der Ablehnung

Falls das eingereichte ANSUCHEN die inhaltlichen Voraussetzungen nicht erfüllt oder das ANSUCHEN bei fehlenden formalen Voraussetzungen nicht innerhalb der vorgegebenen Frist ergänzt wird, wird das Verfahren zur Ablehnung eingeleitet.

PENSPLAN CENTRUM informiert die vom Verfahren betroffenen Personen darüber mit einer „Vorankündigung zur Ablehnung“ gemäß ex Art. 10 - bis, Abs. 1 des Nationalgesetzes, Nr. 241/1990 per Einschreiben mit Rückantwort oder per PEC bzw. die Person, bei der der Gesuchsteller gemäß Art. 47 des Zivilgesetzbuches sein Domizil angemeldet hat.

Ab Erhalt der „Vorankündigung zur Ablehnung“ haben die betroffenen Personen 10 Tage das Recht, schriftlich ihre Einwände und eventuelle Dokumente einzureichen. Diese Frist kann bei begründeter Anfrage vonseiten der betroffenen Personen ausnahmsweise einmalig verlängert werden.

Sollten die genannten Einwände nicht angenommen werden, wird dies in der abschließenden Maßnahme für die Ablehnung begründet.

Die „Vorankündigung zur Ablehnung“ setzt die Frist für den Abschluss des Verfahrens bis zum Erhalt eventueller Einwände oder, falls keine eingereicht werden, bis zum 10. Tag nach Erhalt der Vorankündigung zur Ablehnung aus.

Abschluss des Verfahrens

Der für das Verfahren Verantwortliche schließt das Verfahren innerhalb von 60 Tagen ab Erhalt des ANSUCHENS mit einem Verwaltungsakt ab, außer bei Aussetzungen aufgrund von Mitteilungen zur Aussetzung oder Vorankündigungen zur Ablehnung.

Annahme

Sollte die Verfahrensabwicklung ergeben, dass das ANSUCHEN die formalen und inhaltlichen Voraussetzungen erfüllt, versendet PENSPLAN CENTRUM die „Mitteilung zur Annahme“ des ANSUCHENS per Einschreiben mit Rückantwort oder per PEC bzw. die Person, bei der der Gesuchsteller gemäß Art. 47 des Zivilgesetzbuches sein Domizil angemeldet hat.

Darin teilt PENSPLAN CENTRUM Folgendes mit: die 60 Tage-Frist, innerhalb der ab Erhalt der Mitteilung ein Termin mit PENSPLAN CENTRUM zu vereinbaren ist, vorbehaltlich dessen, dass das Anrecht auf die kostenlose Unterstützung verfällt.

Ablehnung

Nach Abschluss des Ablehnungsverfahrens, das mit der „Vorankündigung der Ablehnung“ eingeleitet wird und, nachdem die Frist für die Mitteilung von Einwänden und der eventuellen Anlage der entsprechenden Dokumente ohne Antwort abgelaufen ist, wird PENSPLAN CENTRUM die „Mitteilung der Ablehnung“ des ANSUCHENS per Einschreiben mit Rückantwort oder PEC zustellen bzw. an die Person senden, die die betroffene Person gemäß Art. 47 als Zustellungsanschrift gewählt hat.

Rekurs

Bei Untätigkeit von PENSPLAN CENTRUM, bei Ablehnung des ANSUCHENS und in allen anderen vom Gesetz vorgesehenen Fällen kann beim VERWALTUNGSGERICHT in Bozen Rekurs eingereicht werden.

Organisatorische Einheit und Verfahrensverantwortlicher

Die für die Einleitung des Verfahrens zuständige organisatorische Einheit ist der Bereich Regionale Unterstützungsmaßnahmen von PENSPLAN CENTRUM. Die Unterteilung des Bereichs und dessen Zuständigkeiten sind auf der Webseite der Gesellschaft (www.pensplan.com) unter der Rubrik „Transparente Gesellschaft/Organisation/Gliederung der Ämter“ aufgeführt.

Der Verfahrensverantwortliche ist in der Rubrik „Transparente Gesellschaft/Personal/an die Bediensteten und Beschäftigten erteilte und genehmigte Aufträge“ aufgeführt.